DOMAINNAMEN
VERGABE UND STREITSCHLICHTUNG

Was versteht man unter einer Domain?

Damit im Internet zwischen den einzelnen Computern eine Kommunikation im weitesten Sinn stattfinden kann, bedarf es einer Identifizierung der einzelnen Computer. Jeder Computer ist deshalb mit einer IP-Adresse („Internet Protocol Address") ausgestattet. Diese IP-Adresse besteht aus einer Nummernkombination. Da die Handhabung derartiger Nummernkombinationen für den Internetuser jedoch etwas schwerfällig ist und gewöhnlich auch keine gedanklichen Verbindungen zum Leistungsangebot im Internet herstellen kann, wurde das System der Domainnamen geschaffen, mit dessen Hilfe die Zahlenkombination in Buchstaben/Namen übersetzt werden kann.

Wie gliedert sich eine Domain?

Jede Domain besteht aus mehreren Ebenen (Levels) welche von rechts nach links gelesen werden.

Am rechten Rand eines Domain-Namens befindet sich die Top-Level-Domain (TLD). Diese ist zumeist ein geographischer bzw ein Country-Code (zB .at für Österreich, .de für Deutschland, .ch für die Schweiz, .eu für die Europäische Union). Eine Liste der einzelnen Country-Code TLD befindet sich unter www.iana.org/cctld/cctld-whois.htm.

Anstatt eines Country-Codes kann jedoch auch eine generische Top-Level-Domain (gTLD) gewählt werden (.com, .net, .org). Diese TLD geben einen mehr oder weniger deutlichen Hinweis auf den Betreiber und den Inhalt einer Website. So deutet die TLD „.com" in aller Regel auf ein Unternehmen hin. Eine Liste der einzelnen generischen TLD befindet sich unter www.icann.org/registries/listing.html.

Achtung! Nicht alle generischen TLD sind frei zugänglich. So ist die gTLD „.int" nur für internationale Organisationen zugänglich, die auf völkerrechtlichen Verträgen basieren.

An die TLD schließt sich links davon die Second-Level-Domain (SLD) an. Sie kann zum Beispiel einen (Fantasie-)Namen, ein Firmenschlagwort oder einen Produktnamen beinhalten. Als SLD können jedoch auch andere in Betracht kommen: .co.at (für Unternehmen), .or.at (für Organisationen), .gv.at (ausschließlich für Behörden) oder .ac.at (ausschließlich für universitäre Einrichtungen).

Vergabe von IP-Adressen bzw Domainnamen (Prioritätsgrundsatz)

Zuständig für die Vergabe und Koordination von eindeutigen Adressen (IP-Adressen) und Domain-Namen im Internet ist die Internet-Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN), im Internet unter www.icann.org.

ICANN hat die praktische Administration der Vergabe und Registrierung der Domain-Namen an sogenannte Registrare delegiert.

Üblicherweise besteht für jede Country-Code TLD eine (manchmal auch mehrere) nationale Anlauf- und Registrierungsstelle. So ist zB die NIC.at Internetverwaltungs- und

Betriebsgesellschaft m.b.H. (www.nic.at) für die Vergabe und Eintragung der österreichischen Country-Code TLD „.at“ zuständig, die mit registrierten Partnerfirmen (Registrare) zusammenarbeitet (www.at-partner.at).

Eine Liste der einzelnen Country-Code TLD und der jeweiligen Registrierungsstellen findet man unter www.iana.org/domains/root/db .

Die Registrierung der „.eu“-TLD erfolgt durch die Nonprofit-Organisation „EURid asbl/vzw“ mit Sitz in Brüssel (www.eurid.eu), die sich jedoch bei der Durchführung nationaler Registrare bedient. Eine Liste der nationalen Registrare befindet sich unter http://www.eurid.eu/de/eu-domaenennamen/liste-der-registrierstellen . Ein direkter Registrierungsantrag bei EURid ist nicht zulässig. Voraussetzung für die Registrierung einer „.eu“-TLD ist, dass der Registrierungswerber seinen Sitz, seine Hauptverwaltung, seine Hauptniederlassung oder seinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union hat.

Ebenso bestehen für generische TLD eigene Registrierungsstellen. Für die Vergabe von „.com“, „.biz“, „.info“, „.name“, „.net“, „.org“ wendet man sich am Besten an einen Internetprovider. Eine vollständige Liste der weltweiten Registrierungsstellen für generische TLD ist unter www.icann.org/registrars/accredited-list.html abrufbar.

Weltweit erfolgt die Zuteilung der Domainnamen ausschließlich nach dem **Prioritätsprinzip**. Wer zuerst um eine Registrierung ansucht, bekommt den noch nicht vergebenen Domain-Namen zugesprochen. Auf das Bestehen irgendwelcher anderen Rechte (Markenrechte, Firmenrechte, Namensrechte,...) wird meist keine Rücksicht genommen. Dies ist auch schwer möglich, da die Bearbeitung der Anträge meist automatisch durch einen Computer erfolgt. So wird eine schnelle Durchführung der Registrierung gewährleistet, eine inhaltliche Kontrolle ist dadurch aber ausgeschlossen. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags.

Achtung! Man muss daher selber darauf achten, dass der Domain-Name nicht mit anderen Schutzrechten kollidiert (zB mit Namen, Marken, Firmawortlaut...).

Streitschlichtung bei „.com“, „.net“ und „.org“ Top-Level-Domains

Sollte durch eine Domain-Registrierung in fremde Rechte eingegriffen werden (zB Marken- oder Namensrechte, so stellt sich die Anrufung ordentlicher Gerichte zur Durchsetzung dieser Rechte oftmals als schwierig und problematisch dar, sei es wegen der Anwendbarkeit fremden Rechts oder der Zuständigkeit ausländischer Gerichte.

Im Bereich der „.com“, „.net“ und „.org“ TLD können jedoch sogenannte **Schiedsverfahren** der ICANN Abhilfe schaffen. Die ICANN hat dafür eine eigene **Schiedsordnung** – die Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy (UDRP; www.icann.org/udrp) - erlassen, der sich sämtliche Registrierungsstellen der oben genannten generischen TLD unterworfen haben. Dadurch wird eine außergerichtliche Streitbelegung durch sogenannte Schiedsgerichte (Streitbeilegungsstellen) ermöglicht. Die Registrierungsstellen, die sich der UDRP unterworfen haben, sind verpflichtet, die Entscheidungen der Streitbeilegungsstellen anzuerkennen und zu vollziehen (zB durch Löschung der Domain).

Derzeit hat die ICANN **weltweit mehrere Schiedsgerichte** mit der Streitbelegung betreffend generischer TLD beauftragt: so etwa die World Intellectual Property Organization (WIPO), das Asian Domain Name Dispute Resolution Centre (ADNDRC) und The National Arbitration Forum (NAF). Vergleiche auch www.icann.org/udrp/approved-providers.htm.

Anders als beim klassischen Schiedsgerichtsverfahren, das eine freiwillige Schiedsgerichtsvereinbarung voraussetzt, unterwirft sich jeder Domaininhaber mit der

Registrierung der oben genannten TLD automatisch unter die UDRP. Die Schiedsverfahren sind normalerweise 2 Monate nach Einreichung der Beschwerde abgeschlossen und die anfallenden Kosten (zwischen $ 1.500,- und $ 3.000,-) sind im Vergleich zu internationalen Gerichtsverfahren eher gering. Der entscheidende Vorteil der UDRP ist die sofortige Durchsetzung einer nach der UDRP ergangenen und von einer anerkannten Schiedsstelle ausgesprochenen Entscheidung.

Während eines Schiedsverfahrens und bis 15 Werktage nach dessen Beendigung kann keine Übertragung der Domain bzw kein Wechsel der Registrierungsstelle erfolgen (**Sperre**). Dies ist deshalb von Nutzen, da der Domaininhaber, der in fremde Rechte eingreift, sonst die streitgegenständliche Domain an Dritte (zB ins Ausland) weitergeben könnte und dadurch die tatsächliche Rechtsverfolgung und –durchsetzung sehr schwer würde.

Sofern die Parteien keine andere Vereinbarung getroffen haben, ist Englisch die Verfahrenssprache.

Streitschlichtung bei „.at“ Top-Level-Domains

Bei „.at“ TLD gilt das oben genannte UDRP-Streitbeilegungsverfahren nicht. Bei Konflikten um die Berechtigung zur Nutzung einer Domain muss entweder eine außergerichtliche Lösung erzielt werden (zB außergerichtlicher Vergleich) oder ein ordentliches Gericht angerufen werden.

Auch bei NIC.at kann über Antrag die Domain während eines Prozesses bzw auch bei außergerichtlichen Verhandlungen gesperrt werden (sogenannter Wartestatus), sodass eine Weitergabe der streitgegenständlichen Domain nicht möglich ist.

Streitschlichtung bei „.eu“-Top-Level-Domains

Mit der Registrierung einer „.eu“-TLD unterwirft sich der Domaininhaber einem alternativen Streitbeilegungsverfahren, welches beim Czech Arbitration Court (Tschechisches Schiedsgericht) durchgeführt wird. Das Verfahren bei diesem Schiedsgericht wird in einer der über 20 Amtssprachen der Europäischen Union durchgeführt, die der Inhaber der Domain auswählt.

Nach der EU-Verordnung Nr 874/2004 kann das Tschechische Schiedsgericht aber nur dann angerufen werden, wenn eine Registrierung aus spekulativen oder missbräuchlichen Gründen erfolgt ist oder wenn eine Registrierungsstelle gegen eine der „.eu“-TLD regelnde EU-Verordnung verstoßen hat.

Weiterführende Informationen befinden sich unter www.arbcourt.cz/adreu.

Stand: März 2009

Dieses Merkblatt ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern**.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,
Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010,
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter http://wko.at. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!